

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>5155/2018/1</b> Vorgänger-Vorlage: 5155/2018	<b>Fachbereich 3</b> Herr Schlich
<b>Neuregulierung des Fahrbahnwinterdienstes</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Räum- und Streustrecken nach Priorität 4 und 5, mit Ausnahme der von der Verwaltung vorgeschlagenen rd. 10 Räum- und Streukilometer künftig nicht mehr von Fahrbahnwinterdienst betreut werden.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Satzung entsprechend dem Beschluss zu Nr. 1. anzupassen und im 3. Sitzungslauf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Gegenüber der Vorlage 5155/2018 werden die erfolgten Änderungen durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Die Vorlage 5155/2018 wurde in sämtlichen Ortsbeiräten, dem Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz sowie im Haupt- und Finanzausschuss abgelehnt und nicht beschlossen.

Vorausgesetzt, der Stadtrat folgt den Empfehlungen und den Beschlüssen der vorherigen Gremien, sollten die vom Winterdienst betroffenen Straßen, welche noch nicht in der Anlage zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Mayen aufgeführt sind, in der Satzung ergänzt werden.

Mit der Mitteilungsvorlage 4875/2017/1 wurden die Gremien über den Fahrbahnwinterdienst informiert. Darin wurde festgehalten, dass rd. 47 Räum- und Streukilometer (RSKM) des bisherigen Fahrbahnwinterdienstes durch den Betriebshof nicht gesetzlich erforderlich sind.

Bei durchschnittlichen Kosten von rd. 10,00 € je Streugang könnten somit rd. 470,00 € je Streugang (47 RSKM x 10,00 € je Streugang) eingespart werden. Im Winter 2017/2018 waren 67 Streugänge erforderlich. Dies würde eine Kostenersparnis beim Winterdienst 2017/2018 von rd. 31.490,00 € (470,00 € je Streugang x 67 Streugänge) bedeuten.

Auf Grund der Beratungen der Vorlage 4875/2017 in den Gremien wurde angeregt, zusätzliche Fahrbahnen vom Winterdienst zu befahren. Allein aus den Stadtteilen wurden so rd. 12 Kilometer zusätzlich gemeldet. Diese würden zusätzliche Kosten von rd. 120,00 € je Streugang (10,00 € je Streugang x 12 Kilometer) bedeuten. Im Winter 2017/2018 wären bei 67 Streugänge Zusatzkosten von rd. 8.040,00 € (120,00 € je Streugang x 67 Streugänge) angefallen. Sollten auch Straßen der Kernstadt zusätzlich berücksichtigt werden, ist dies mit dem vorhandenen Kapazitäten nicht mehr zu bewältigen.

Um Klarheit zu haben, welche Straßen durch den Fahrbahnwinterdienst der Stadt Mayen erfasst werden, sollten diese Straßen in einem Verzeichnis in einer Satzung (z. B. in der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Mayen“) aufgeführt werden. Der Landesrechnungshof hat bei seinen Gesprächen mit der Verwaltung angedeutet, dass eine Gebührenpflicht für den Winterdienst erforderlich werden könnte. Über die Bepreisung des Winterdienstes ist dann nach Vorlage des Prüfberichtes zu entscheiden. Dann ist zu prüfen, ob es nicht zielführender ist, in einer separaten Winterdienstsatzung die Straßen des Fahrbahnwinterdienstes zu benennen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Je RSKM der vom Betriebshof künftig nicht mehr betreut wird, werden je Streuvorgang rd. 10,00 € Kosten eingespart. Unter der Priorität 4 sind dies rd. 25 RSKM und unter der Priorität 5 rd. 22 RSKM. Somit können bei Einstellung des Fahrbahnwinterdienstes auf diesen Strecken je Streugang rd. 470,00 € eingespart werden.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

#### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen. |

#### **Anlagen:**

Da sich gegenüber den in der Beschlussvorlage 5155/2018 beigefügten Anlagen keine Änderungen ergeben haben, erfolgt kein Neuausdruck.

1. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für die gesamte Stadt
2. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für die Kernstadt
3. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für den Stadtteil Alzheim

4. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für den Stadtteil Hausen und Betzing
5. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für den Stadtteil Kürrenberg
6. Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) für den Stadtteil Nitztal
7. Grafische Darstellung anhand eines Stadtplans nach Einstufung der Wichtigkeit der Streustrecken.